

Entschädigungssatzung der Gemeinde Tiel

Satzung über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamt*innen/en und Gemeindevertreter*innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Tielen** vom **18.11.2021** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung als **monatliche** Pauschale in Höhe von **80 %** des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1a der EntschVO. Diese Entschädigung wird anteilig gewährt aufgrund der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde. Die ausführliche Begründung ist im Wortlaut dem Beschluss TI-GV-65/2018-2023 (262635) zu entnehmen.

§ 2

Bürgermeister*in, stellvertretende/r Bürgermeister*in

- (1) Die/der Bürgermeister*in erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 EntschVO als **monatliche Pauschale**. Die Pauschale wird in voller Höhe (Höchstsatz) gezahlt.

Begründung der Höhe:

Der Höchstsatz wird aufgrund der großen persönlichen Verantwortung, der Haftungsrisiken und der Personalverantwortung, die die/der Amtsinhaber*in für die Gemeinde Tielen zu tragen hat, gewährt.

- (2) Der/dem Stellvertreter*in der/des Bürgermeister*in/s wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 11 EntschVO bei Verhinderung der/des Bürgermeister*in/s für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die/der Bürgermeister*in vertreten wird, **1/33** der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Bürgermeister*in/s. Vor dem Hintergrund des Abstandsgebots (§ 9 Abs. 2 EntschVO) darf diese Aufwandsentschädigung die Aufwandsentschädigung der/des Bürgermeister*in/s nicht übersteigen.
- (3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die/der Bürgermeister*in gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 EntschVO **auf Antrag** Pauschalen für die

- a) Mitbenutzung des privaten Wohnraums für dienstliche Zwecke (zusätzliche Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung, Reinigung - soweit nicht Räumlichkeiten der Gemeinde, wie z.B. Gemeindebüro, genutzt werden)
- b) für die Mitbenutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Kosten der dienstlich notwendigen Telefon-/Internetgebühren, anteilige Grundgebühren – soweit **keine Flatrate** besteht)

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser **Pauschalen** ist neben dem **Antrag** der **Nachweis der anteiligen Kosten** über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten in nachvollziehbarer Form.

- (4) Die Höhe von gewährten Pauschalen nach Ziffer 3 ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, mindestens jedoch alle drei Jahre. Dafür sind vom Empfänger der Pauschale entsprechende Nachweise vorzulegen, um die Mehrkosten zu belegen.

§ 3

Bürgerliche Mitglieder in Ausschüssen

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 6 der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein **Sitzungsgeld** in Höhe von **80 %** des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 1 EntschVO. Diese Entschädigung wird anteilig gewährt aufgrund der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde. Die ausführliche Begründung ist im Wortlaut dem Beschluss TI-GV-65/2018-2023 (262635) zu entnehmen.

§ 4

Gemeindewehrführung, und Stellvertretung

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des **Höchstsatzes** als **monatliche** Pauschale nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3 EntschVOF.
Die Begründung zur Höhe der Entschädigung ist im Wortlaut dem Beschluss TI-GV-65/2018-2023 (262635) zu entnehmen.
- (2) Ihre oder seine Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 4 der EntschVOF als **monatliche** Pauschale. Die Pauschale beträgt gemäß Landesverordnung maximal 75% der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführung.
- (3) Daneben erhalten die Wehrführerin oder der Wehrführer und ihre oder seine Stellvertretung ein Kleidergeld in Form einer **monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale** nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 4 der EntschVOF.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Ehrenbeamt*innen/e und Gemeindevertreter*innen können die Fahrtkosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück auf Antrag gemäß § 15 Abs. 1 EntschVO gesondert erstattet bekommen. Die Höhe der Entschädigung wird nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) bemessen. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 BRKG.
- (2) Anträge nach Absatz 1 sind spätestens einen Monat nach Entstehung des Anspruchs zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge bleiben unberücksichtigt.
- (3) Der/die Bürgermeister*in der Gemeinde kann abweichend von Absatz 1 Fahrkosten in der Form einer **monatlichen** Fahrkostenpauschale gemäß § 15 Abs. 2 EntschVO erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die tatsächlich anfallenden Fahrkosten einmalig über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nachgewiesen werden. Die Höhe der gewährten Pauschale ist alle drei Jahre zu überprüfen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum **01.12.2021** in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tielen, den 25.11.2021

gez. Jan Peter Rief
- Bürgermeister-